



// Straßenbulasträger sind je nach Landesrecht allein für die Einhaltung des Naturschutzrechts zuständig //

## Aktuelle Baum-Urteile

**Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die neuere Rechtsprechung insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen.**

**Text** Rainer Hilsberg

### Grünabbrüche bei Baumschutzverordnungen/-satzungen

Gemäß dem wegweisenden Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> sind die von Astabbrüchen eines gesunden Baumes ausgehenden Gefahren grundsätzlich als naturgebundene Lebensrisiken hinzunehmen, da ansonsten auch gesunde Bäume von den allgemein zugänglichen Flächen entfernt werden müssten. Diese vom BGH im Fall einer

Amtshaftungsklage vertretene Ansicht kann nach dem OVG Berlin-Brandenburg<sup>2</sup> auf die nach einer Baumschutzverordnung maßgebliche öffentlich-rechtliche Risikobewertung übertragen werden. Die Voraussetzung für eine Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung, dass von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder dies konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer

▶ mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, ist bei Grünabbrüchen nicht gegeben.

### Verkehrssicherung an Premiumwanderwegen

Das Oberlandesgericht Saarbrücken<sup>3</sup> beschäftigte sich mit der Verkehrssicherungspflicht für einen Waldwanderweg, der als so genannter „Premiumweg“ beworben wird. Das OLG Saarbrücken stellte zunächst darauf ab, dass auf Wanderwegen nicht alle Gefahren ausgeschlossen werden können und müssen<sup>4</sup>. Es wies weiter darauf hin, dass sich darüber hinaus eine spezielle Haftungsbeschränkung aus dem saarländischen Landeswaldgesetz und dem dazu ergangenen Urteil des BGH<sup>5</sup> ergebe. Nach § 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten werden nach § 25 Abs. 5 S. 2 LWaldG SL nicht begründet. Hieraus ergibt sich, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für walddtypische Gefahren haftet. Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, kommt nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden. Deshalb komme es insoweit auf die von der Klägerin angeführte Bezeichnung als „Premiumweg“ und eine entsprechende Frequentierung nicht an.

Der Sicherungspflichtige müsse nur dafür Sorge tragen, dass die von den Benutzern gehegte Erwartung hinsichtlich der Qualität bzw. Ausbaustufe des Wanderweges nicht von dem abweiche, was im Blick auf bestimmte Gefahrenquellen vorgefunden werde<sup>6</sup>. Die Bezeichnung des „M.“ als „Premiumweg“ erwecke beim Durchschnittswanderer nicht den Eindruck eines besonders gesicherten und kontrollierten Weges. Das Bild im Prospektauszug zeige einen unebenen, schluchtartigen Weg, inmitten dessen auch erkennbar Holzstücke liegen würden, bei denen es sich um abgebrochene Äste und Zweige handeln dürfte. Dass ein solcher Waldweg nicht völlig gefahrlos und nicht mit einem ebenen Spazierweg zu vergleichen sei, liege auf der Hand.



Fotos: Hilsberg

// Bei gewidmeten Radwegen ist von einer Verkehrssicherungspflicht auszugehen. //

Das Urteil des OLG Saarbrücken bringt eine zu begrüßende Klarstellung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht für so genannte Prädikats- oder Premiumwanderwege (zertifizierte Wanderwege, z. B. durch Deutscher Wanderverband (DWW) „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ oder Deutsches Wanderinstitut (DWI) „Deutsches Wandersiegel Premiumweg“). Es ist unter Beachtung des zitierten BGH-Urteils zu Waldwegen uneingeschränkt auf andere Landeswaldgesetze übertragbar, jedenfalls soweit nach dem jeweiligen Landesrecht

Waldwege wie im Saarland (§ 25 Abs. 1 S. 3 LWaldG SL) keine öffentlichen Wege nach dem Straßen- und Wegerecht sind<sup>7</sup>. Allgemein ist zu empfehlen, in Prospekten und ähnlichem auf das Vorhandensein natürlicher Waldgefahren hinzuweisen.

### Kontrolle von Bäumen in flächenhaften Beständen an öffentlichem Radweg

Auf einem in der Straßenbaulast des Landes befindlichen asphaltierten öffentlichen Radweg, der weitgehend auf einer ehema-

ligen Bahntrasse angelegt worden war und touristisch beworben wird (Teil des „SauerlandRadrings“), verunglückte ein Radfahrer tödlich bei einem Zusammenstoß mit einer umgestürzten circa 20 Meter hohen Eiche, die dort an einer Böschung in enger Vereinigung mit einer Esche gestanden hatte und in Bodennähe am Stamm umgeknickt war. Das LG Arnberg<sup>8</sup> wies die Amtshaf-tungsklage (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) wegen Verletzung der hoheitlich als Amtspflicht ausgestalteten Straßenverkehrssi-cherungspflicht (§§ 2 Abs. 2, 9, 9a, 43 StrWG NRW) der Erben gegen das Land ab.

Das Gericht hielt es in diesem Fall für notwendig, aber auch ausreichend, den Baumbestand im Bereich der Unfallstelle regel-mäßig mindestens zweimal jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand durch Vorbeigehen oder (langsames) Vorbeifah-ren zunächst vom Weg aus zu besichtigen, bei dann erkennbaren Auffälligkeiten ein-zuschreiten und gegebenenfalls den be-troffenen Baum eingehend zu untersuchen. Nicht erforderlich war es nach seiner An-sicht dagegen, bereits von vornherein und ohne konkrete Anzeichen für Gefahren je-den einzelnen Baum am Rande des Rad-wegs umfassend im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu überprüfen. Eine Einzelkontrolle aller potenziell gefährlichen Bäu-me sei bei einem verwilderten, dichten waldartigen Baumbestand mit teils hoch-gewachsenen Laubbäumen verbunden mit ebenso dichtem Gestrüpp und Moosbil-dung in Bodennähe in einem teilweise steilen und nur schwer oder überhaupt nicht begehbares Gelände an einer steilen Böschung nicht zumutbar. Dies liefe in der Praxis letztlich auf eine rechtlich nicht vorgesehene Art Gefährdungshaftung hi-naus, da diese Kontrolle faktisch vielerorts nicht erfüllbar sei.

Jedenfalls für den vorliegenden Fall sei es sachgerecht, zwischen der Regelkontrolle von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen einerseits und der – hier greifenden – Kon-trolle von Bäumen in flächenhaften Be-ständen andererseits zu differenzieren. In-soweit hält das Gericht die vom Straßen-baulastträger auf der Basis der Allgemei-nen Rundverfügung Nummer 81<sup>9</sup> vorge-nommene Kontrolle für ausreichend.

Nach dieser Rundverfügung werden „die flächenhaften Bestände von der Strecken-wartung zweimal jährlich (unbelaubt, be-laubt) beobachtet. Dazu wird jeweils eine Fahrt der Streckenkontrolle umgewidmet zu einer „Baumbeobachtungsfahrt“. Das Fahrzeug ist mit zwei Personen zu beset-zen (Fahrer, Beobachter). Die Beobachtung erfolgt in langsamer Vorbeifahrt. Im Be-darfsfall ist anzuhalten und gegebenenfalls auszusteigen, um kritisch erscheinende Bäume näher betrachten zu können.“

Zu diesem Urteil ist anzumerken: Das Ge-richt nimmt ohne Begründung einen Stra-ßenbaum an, ohne eine hier naheliegende Abgrenzung zu einem Waldbaum vorzu-nehmen<sup>10</sup>. Für einen Waldbaum ist primär der Waldbesitzer verantwortlich.

Da das Gericht von einem gewidmeten öf-fentlichen Weg ausgeht, hat es zu Recht nicht auf die Benutzung auf eigene Gefahr nach § 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. dem Lan-deswaldgesetz oder § 60 BNatSchG abge-stellt und die Vornahme von Baumkontrollen auf niedrigem Niveau für erforderlich gehalten. Es lässt mehrere Ausnahmen vom erforderlichen Umfang der Baumkon-trolle an öffentlichen Straßen zu: Verzichtet wird auf eine Einzelbaumkontrolle und auf eine Entfernung von Sichtbehinderun-gen vor allem am Stammfuß (zumindest hin und wieder erforderlich), zudem genü-gen eine „Baumbeobachtungsfahrt“ durch die Streckenwartung (kein geschulter Baumkontrolleur) mit dem PKW (nur ein-geschränktes Sichtfeld<sup>11</sup>) sowie eine Kon-trolle vom Weg aus ohne in den Bestand hineinzugehen (Fallbereich). Dass diese Handhabung auch bei höherklassigen Stra-ßen uneingeschränkt Anwendung finden kann, ist zu bezweifeln<sup>11</sup>.

#### Haftung eines Hoheitsträgers bei Beauftragung einer Privatfirma mit Baumkontrollen, Sturm

In allen Bundesländern außer Hessen ist in den jeweiligen Straßengesetzen eine Rege-lung enthalten, die ausdrücklich anordnet, dass die Verkehrssicherung öffentlicher Straßen als Amtspflicht in hoheitlicher Tä-tigkeit wahrgenommen wird (vgl. § 9a Abs. 1 StrWG NRW). Dies wirkt sich auch bei

der Beauftragung einer Privatfirma mit Baumkontrollen aus.

Nach einem Urteil des OLG Köln<sup>12</sup> hat ein Hoheitsträger nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG gegenüber einem Geschädigten für das pflichtwidrige Handeln der Mitar-beiter des von ihm mit der Kontrolle von Straßenbäumen beauftragten privaten Sachverständigenbüros einzustehen. Die haftungsrechtliche Verantwortung des Hoheitsträgers verkürzt sich nicht auf die Verletzung von Kontroll- und Überwa-chungspflichten. Auch wenn das Sachver-ständigenbüro als selbstständiges Unter-nehmen aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages mit dem Hoheitsträger im dortigen Verhältnis privatrechtlich tätig wird, ist dies für die Beurteilung der Ei-genschaft als Beamter im Verhältnis zum Geschädigten und damit im haftungsrecht-lichen Sinne ohne Bedeutung. Vielmehr handeln ihre Mitarbeiter im Verhältnis zum Geschädigten bei der Durchführung der dem Hoheitsträger als Verkehrssi-cherungspflichtigen obliegenden Baumkon-trollen als verlängerter Arm der Verwal-tung und damit hoheitlich.

Wegen der Überleitung der Haftung auf den Hoheitsträger gemäß Art. 34 S. 1 GG haftet das private Unternehmen gegen-über dem Geschädigten nicht. Folglich muss der Geschädigte in diesen Fällen im-mer den Hoheitsträger verklagen.

Weil die Vorschädigung der Scheinakazie (starke Riefen und Einbuchtungen des Stammes, „Tot-Streifen“) von einem fach-kundigen Kontrolleur unschwer hätte



#### DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentli-chen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Ver-kehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Baye-rischen Verwaltungsschule tätig und leitet die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.





Foto: imago/chromorange

// Saatkrähen sind nach Naturschutzrecht besonders geschützt. //

➤ erkannt werden können, wurde nach dem OLG der Sturz des Baumes auf den geparkten PKW und damit dessen Beschädigung kausal durch das Unterlassen weiterer Untersuchungen verursacht und nicht allein durch die herrschenden orkanartigen Windverhältnisse. Es sei fachlich bekannt, dass Scheinakazien – auch relativ junge Bäume – zu Stockfäule im Bereich des Wurzelstocks und des Stammfußes neigen würden. Das OLG hob insoweit das anderslautende Urteil des LG Köln<sup>13</sup> zu Recht auf. Das LG hatte offen gelassen, inwieweit die vom Sachverständigen festgestellte Wurzelfäule, die nach dessen Ansicht für den „Sturm-Baumunfall“ verantwortlich gewesen war, äußerlich erkennbar war.

Dies überzeugte nicht, denn Schäden durch Bäume, die bei Sturm umstürzen, beruhen nicht von vornherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Entscheidend ist, dass zuvor keine verkehrgefährdenden Schadsymptome erkennbar waren.

## Straßenrecht versus Baumschutzverordnung/-satzung

Nach dem Verwaltungsgericht Düsseldorf<sup>14</sup> ist in Nordrhein-Westfalen der staatliche Straßenbaulasträger nicht verpflichtet, vor einer geplanten Fällung von Straßenbäumen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Straße bei der Gemeinde einen Antrag auf Befreiung von den Verboten einer Baumschutzsatzung zu stellen. Ebenso wenig darf die Gemeinde Ersatzpflanzungen aufgrund der kommunalen Baumschutzsatzung verlangen.

Hier ist wie in der vorstehenden Entscheidung zunächst entscheidend, dass im einschlägigen Landesstraßengesetz die sich aus der Überwachung der Verkehrssicherung ergebenden Aufgaben für öffentliche Straßen als hoheitliche Amtspflicht geregelt sind. In diesem Fall ist zum einen der Grundsatz zu beachten, dass ein Hoheitsträger (hier: Gemeinde) nicht mit Anordnungen in die hoheitliche Tätigkeit eines anderen Hoheitsträgers (hier: Straßenbaulasträger Staat) eingreifen darf. Dies würde die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten aushebeln. Zum anderen gilt: Soweit

Straßengesetze regeln, dass Straßenbaubehörden bei Maßnahmen im Bereich der Wahrnehmung der Straßenbaulast keiner Genehmigungen bedürfen (so zum Beispiel § 9a Abs. 2 S. 2 StrWG NRW, § 4 S. 2 FStrG), erfasst dies auch naturschutzrechtliche Genehmigungen. Unabhängig davon ist die Straßenbaubehörde an die Regelungen des Natur- und Artenschutzes gebunden und für die Beachtung des materiellen Rechts selbst verantwortlich<sup>15</sup>.

## Zeitraum für Totholzentfernung bei Platanen

Nach dem LG Bochum<sup>16</sup> genügt der Verkehrssicherungspflichtige seiner Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn er diese aufgrund laufender Beobachtung in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsanzeichen untersucht und die Pflegemaßnahmen vornimmt, welche für die Beibehaltung der Standfestigkeit des Baumes notwendig sind. Danach ist der Verkehrssicherungspflichtige zunächst einmal nur verpflichtet, bei sämtlichen Straßenbäumen in regelmäßigen Zeitabständen eine äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung in Form einer fachlich qualifizierten und vom Boden aus durchgeführten Inaugenscheinnahme des Baumes vorzunehmen. Dabei ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimal jährlich vom Boden aus durchgeführte äußere Sichtprüfung des Baumes bezogen auf Gesundheit und Standsicherheit durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich, aber auch ausreichend, so lange nicht konkrete Defektsymptome an dem betreffenden Baum erkennbar sind.

Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist dann anzunehmen, wenn erkanntes Totholz von Straßenbäumen nicht rechtzeitig entfernt wird. Bei Platanen sei aus fachlicher Sicht erkanntes Totholz pflanzenartbedingt (*Massaria*) und situationsbedingt (hier Baumstandort neben Bürgersteig und Parkplätzen und verbreitet sich über Straße) in der Regel innerhalb von maximal drei Monaten zu entfernen. Bemerkenswert ist, dass das Landgericht – ohne dass es darauf angekommen wäre – an den starren Halbjahreskon-

trollintervallen festhält ohne die Baumkontrollrichtlinien 2010 zu erwähnen.

### Einhaltung des Fäll- und Schnittverbots an Wasserwanderweg

Nach dem VG Neustadt a.d. Weinstraße<sup>17</sup> ist die Legalausnahme vom Fäll- und Schnittverbot in § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG („Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit“) nicht einschlägig, wenn die Nichteinhaltung des Verbotszeitraums nicht auf unvorhersehbaren atypischen Umständen beruht, sondern auf der Vorgehensweise des Sicherungspflichtigen, das heißt seinen Versäumnissen in der Vergangenheit. Der Vorhabenträger sei gehalten, durch eine vorausschauende Planung dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen nach § 39 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Verbotszeitraums des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt werden können. Es ging um Baumfällungen durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen an einem nicht schiffbaren Gewässer (das heißt insbesondere keine Wasserstraße nach Bundeswasserstraßengesetz, bei der eine Verkehrssicherungspflicht wie bei einer öffentlichen Straße besteht).

Das Gericht hielt eine Verschiebung der Maßnahmen für möglich. Diese könnten auch zu einer anderen Zeit, nämlich nach dem 30.9. durchgeführt werden. Zur Begründung stellte es darauf ab, dass die Befahrung durch Kanunutzer grundsätzlich

auf deren eigene Gefahr erfolge, wobei wohl schon seit mehreren Jahren durch umfassende Warnhinweise auf potenzielle Gefahren aufmerksam gemacht werde. Dies geschehe sowohl durch im Gewässerumfeld angebrachte Informationen als auch dadurch, dass sich Kanuverleiher verpflichtet hätten, entsprechende schriftliche und mündliche Warnhinweise an die Kanunutzer weiterzugeben. Dabei werde ausdrücklich durch Bild und Text vor der Gefahr durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gewarnt.

Das Gericht wendet hier in der Sache den Rechtsgedanken von § 60 BNatSchG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3, 4 BWaldG entsprechend an. Danach erfolgt das Betreten der freien Landschaft bzw. die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr und es besteht keine Haftung für natur-/waldtypische Gefahren.

### Keine Baumkürzung zur Vergrämung von Saatkrähen

Eine Gemeinde hatte die Durchführung eines Kronenschnitts bei vier Platanen auf ihrem Friedhof um mindestens 20% beantragt. Eine ordnungsgemäße Pflege der Gräber oder Möglichkeit zur Trauer am Grab während Brutzeit der Saatkrähen sei sonst nahezu unmöglich. Nach Ablehnung des Antrags durch die zuständige Behörde beantragte die Gemeinde vorläufigen Rechtsschutz. Das VG Neustadt<sup>18</sup> hielt ein Kürzen der Bäume bei unzumutbaren und abwehrfähigen Beeinträchtigungen für

Friedhofsnutzer grundsätzlich für möglich. Es lehnte den Eilantrag aber mit der Begründung ab, dass die Gemeinde nicht ausreichend dargelegt habe, dass ihr kurzfristig ein Anspruch auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für den beabsichtigten Kronenschnitt zustehe. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbiete das Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungsstätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, zu denen auch die Saatkrähe gehöre. Die geplante Kürzung hätte die Entfernung der bestehenden und potenziellen Nistplätze für die Saatkrähen zur Folge. Dies erfülle den Tatbestand der „Beschädigung und Zerstörung“ der Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen.

Die Gemeinde habe nicht ausreichend dargelegt, dass die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) in Betracht komme. Zudem sei das Baumkürzen voraussichtlich kein wirksames Mittel zur Bekämpfung des „Saatkrähenproblems“, da es aller Wahrscheinlichkeit nach die Verschmutzungsproblematik nur innerhalb des Friedhofs verlagern würde. Schließlich seien alternative Methoden wie die Anbringung von Krähenklappen oder die Reduzierung der Verschmutzung durch Krähenkot durch die temporäre Verwendung von Planen oder Sonnensegel unterhalb der Horstbäume nicht von vornherein aussichtslos. //

### Literatur

- 1 BGH, Urt. v. 06.03.2014, III ZR 352/13, NJW 2014, 1588
- 2 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.2.2016, OVG 11 S 84/15, BeckRS 2016, 43708
- 3 OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.3.2017, 4 U 126/16, BeckRS 2017, 107757
- 4 OLG Nürnberg OLGZ 1975, 446; OLG Düsseldorf VersR 1983, 542
- 5 BGH NJW 2013, 48, Waldwege-Urteil
- 6 LG Koblenz, Urt. v. 23.1.1988, 4 O 97/88, BeckRS 1988, 07062
- 7 Endres, BundeswaldG, § 14 RdNr. 43
- 8 LG Arnsberg, Urt. v. 1.6.2017, 4 O 453/15, BeckRS 2017, 135600
- 9 Allgemeine Rundverfügung Nr. 81 der Haupt-

- abteilung 4 Betrieb und Verkehr zur Überwachung von Straßenbäumen und flächigen Gehölzbeständen des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 28.5.2014, 4021/4.10.06.01
- 10 Näher hierzu Hilsberg BayVBl 2012, 492: Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers für Bäume auf benachbarten Grundstücken – eine Abgrenzung
- 11) OLG Celle, Urt. v. 3.7.1996, 9 U 273/95; OLG Hamm NZV 2005, 372; LG Meiningen DAR 2002, 73; LG Arnsberg, Urt. v. 25.10.2007, 2 O 293/06, juris
- 12) OLG Köln, Urt. v. 11.5.2017, 7 U 29/15, BeckRS 2017, 116621
- 13) LG Köln, Urt. v. 10.2.2015, 5 O 372/14,

- BeckRS 2016, 01582
- 14) VG Düsseldorf, Urt. v. 27.1.2016, 28 K 8502/14, BeckRS 2016, 44069
- 15) Lau, UPR 2015, 361 unter Verweis auf OVG Greifswald NuR 2008, 506; ähnlich VG Cottbus, Beschl. v. 25.11.2015, VG 3 L 787/15, juris; a.A. Fischer-Hüftle, NuR 1998, 347
- 16) LG Bochum, Urt. v. 8.7.2016, 5 O 252/14, NZV 2017, 236
- 17) VG Neustadt a.d. Weinstraße, Beschl. v. 9.5.2017, 3 L 504/17.NW, BeckRS 2017, 111910
- 18) VG Neustadt a.d. Weinstraße, Beschl. v. 9.2.2017, 3 L 121/17.NW, BeckRS 2017, 102928